



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 29. Juni 2017

42. Stück

60. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

60. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Die Änderung des Curriculums wurde vom Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Sitzung vom 22.06.2017, der Universität Mozarteum in der Sitzung vom 23.06.2017,

sowie vom Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 22.06.2017, der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 22.06.2017, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 21.06.2017, erlassen

und vom Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 28.06.2017, der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 27.06.2017, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 28.06.2017, genehmigt.

Das Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck) an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 29. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 55, wird wie folgt geändert:

- I. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*
In Teil III entfällt der 1. Abschnitt.
- II. *Teil I: Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:*
 - 1) § 3 Z 1 entfällt.
 - 2) § 4 Abs. 1 entfällt.
 - 3) In § 7 Abs. 2 wird in der Tabelle in
 - a) Z 1.c. das Wort „Initialpraktikum“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum I“,
 - b) Z 3.c. das Wort „Tagespraktikum“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum II“
 - c) Z 4.b. der Ausdruck „Blockpraktika I+II“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum IIIa und Schulpraktikum IIIb“ ersetzt.
 - d) Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - (4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 29. Juni 2017, 42. Stück, Nr. 59 tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

III. Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 Z 4 wird das Wort „Initialpraktikum“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum I“ ersetzt.
- 2) In § 2 Z 1 lit. c wird das Wort „Initialpraktikum“ jeweils durch den Ausdruck „Schulpraktikum I“ ersetzt.
- 3) In § 2 Z 3 lit. c wird das Wort „Tagespraktikum“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum II“ ersetzt.
- 4) In § 2 Z 4 lit. b wird der Ausdruck „Blockpraktika A+B“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum IIIa und Schulpraktikum IIIb“ ersetzt.

IV. Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen wird wie folgt geändert:

- 1) Der Abschnitt 1: Unterrichtsfach Berufsgrundbildung entfällt.
- 2) Abschnitt 2: Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Z 17 wird in der letzten Zeile das Wort „Anmeldungs Voraussetzungen“ durch den Ausdruck „Anmeldungs Voraussetzung/en“ ersetzt.
 - 3) Abschnitt 8: Unterrichtsfach Englisch wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (1.a., 3.a.). Diese sind durch die Lehrveranstaltungen 1.c und 3.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b, in Pflichtmodul 3 nur die Lehrveranstaltungen 3.a. und 3.b.“

b) In § 3 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. c angefügt:

c.	<p>VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts Vertiefung der Grundlagen und Theorien des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im schulischen Kontext mit Bezugnahme zu den schultypenspezifischen Lehrplänen und dem <i>Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i>; Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, motivationaler und affektiver Faktoren im Fremdsprachenunterricht</p>	2	3
----	---	---	---

c) In § 3 Abs. 2 Z 3 wird folgende lit. c angefügt:

c.	<p>VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in das Testen und Bewerten im Fremdsprachenunterricht Vertiefung der Prinzipien, Grundlagen und Theorien des Testens und Bewertens von Fremdsprachen; Typen und Arten des Testens und Bewertens der sprachlichen Fertigkeiten sowie der linguistischen Kompetenzen im Fremdsprachenunterricht; differenzierte Leistungsbeurteilung (z. B. „Dynamic Testing“); Einblicke in statistische Berechnungen für die Item- und Testmodifizierung</p>	2	2
----	---	---	---

4) *Abschnitt 10: Unterrichtsfach Französisch wird wie folgt geändert:*

a) § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (1.a., 3.a.). Diese sind durch die Lehrveranstaltungen 1.c und 3.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b, in Pflichtmodul 3 nur die Lehrveranstaltungen 3.a. und 3.b.“

b) *In § 3 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. c angefügt:*

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts Vertiefung der Grundlagen und Theorien des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im schulischen Kontext mit Bezugnahme zu den schultypenspezifischen Lehrplänen und dem <i>Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i> ; Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, motivationaler und affektiver Faktoren im Fremdsprachenunterricht	2	3
----	---	---	---

c) *In § 3 Abs. 2 Z 3 wird folgende lit. c angefügt:*

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in das Testen und Bewerten im Fremdsprachenunterricht Vertiefung der Prinzipien, Grundlagen und Theorien des Testens und Bewertens von Fremdsprachen; Typen und Arten des Testens und Bewertens der sprachlichen Fertigkeiten sowie der linguistischen Kompetenzen im Fremdsprachenunterricht; differenzierte Leistungsbeurteilung (z. B. „Dynamic Testing“); Einblicke in statistische Berechnungen für die Item- und Testmodifizierung	2	2
----	---	---	---

5) *Abschnitt 12: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung wird wie folgt geändert:*

In § 3 Z 19 lautet die Zeile Anmeldevoraussetzung/en:

„**Anmeldevoraussetzung/en:** positiv absolvierte Pflichtmodule 1, 8, 16 und 18 sowie 4 Module aus den Pflichtmodulen 2, 3, 4, 5, 6, 7“

6) *Abschnitt 15: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung wird wie folgt geändert:*

a) § 3 Z 3 lautet:

„KG Unterstufenchor-Praktikum, KG Oberstufenchor-Praktikum, KG Korrepetitionspraxis: 5“

b) *In § 4 Z 1.2 und Z 2.2 wird in der ersten Zeile der Klammerausdruck: „(Gitarre, Klavier oder Gesang)“ durch den Klammerausdruck (Gesang, Gitarre oder Klavier) und in der Zeile „Besondere Hinweise“ der Ausdruck „Gesang Jazz/Pop“ durch den Ausdruck „Jazz/Pop Gesang“ ersetzt.*

c) *In § 4 Z 3 lit. b lautet der Klammerausdruck: „(Falls Gesang, Gitarre oder Klavier als 1. KHF Jazz/Pop gewählt wurde, ist stattdessen KG Jazz/Pop Werkstatt 3 zu belegen)“.*

- d) In § 4 Z 3 lit. d lautet der Klammerausdruck: „(Falls Gesang, Gitarre oder Klavier als 1. KHF Jazz/Pop gewählt wurde, ist stattdessen KG Jazz/Pop Werkstatt 3 oder 4 zu belegen)“.
- e) In § 4 Z 4 wird in der letzten Zeile das Wort „Anmeldungs Voraussetzungen“ durch den Ausdruck „Anmeldungs Voraussetzung/en“ ersetzt.
- f) In § 4 Z 5 lit c lautet der Klammerausdruck: „(verpflichtend für 1. KHF Jazz/Pop (Gesang, Gitarre oder Klavier))“.

7) **Abschnitt 17: Unterrichtsfach Italienisch wird wie folgt geändert:**

a) § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch) ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (1.a., 3.a.). Diese sind durch die Lehrveranstaltungen 1.c und 3.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b, in Pflichtmodul 3 nur die Lehrveranstaltungen 3.a. und 3.b.“

b) In § 3 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. c angefügt:

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts Vertiefung der Grundlagen und Theorien des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im schulischen Kontext mit Bezugnahme zu den schultypenspezifischen Lehrplänen und dem <i>Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i> ; Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, motivationaler und affektiver Faktoren im Fremdsprachenunterricht	2	3
----	---	---	---

c) In § 3 Abs. 2 Z 3 wird folgende lit. c angefügt:

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in das Testen und Bewerten im Fremdsprachenunterricht Vertiefung der Prinzipien, Grundlagen und Theorien des Testens und Bewertens von Fremdsprachen; Typen und Arten des Testens und Bewertens der sprachlichen Fertigkeiten sowie der linguistischen Kompetenzen im Fremdsprachenunterricht; differenzierte Leistungsbeurteilung (z. B. „Dynamic Testing“); Einblicke in statistische Berechnungen für die Item- und Testmodifizierung	2	2
----	---	---	---

8.) **Abschnitt 21: Unterrichtsfach Musikerziehung wird wie folgt geändert:**

- a) In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „Klavier Jazz/Pop“ durch den Ausdruck „Jazz/Pop Klavier“ und der Ausdruck „Gesang Jazz/Pop“ durch den Ausdruck „Jazz/Pop Gesang“ ersetzt.
- b) § 3 lautet:
 1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE): 1
 2. KG Gesangspraktikum, KG Gitarrepraktikum: 2
 3. KG Jazz/Pop Werkstatt, KG Bandpraktikum: 8

4. KG Unterstufenchor-Praktikum, KG Oberstufenchor-Praktikum, KG Schlagwerkpraktikum: 5
5. KG Chorleitung: 12
6. KG Ensembleleitung, KG Kinder- und Jugendstimmgebung: 10
7. KG Chor, KG Jazz/Pop Chor: 100
8. KG Tanz und Bewegung: 20
9. PS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: 30
10. VU Tonsatz einschließlich Gehörbildung, VU Jazz/Pop Theorie, VU Grundlagen des Arrangierens: 10
11. VU Einführung in die Musikpädagogik: 30
12. UE Musizieren in der Klasse, UE Neue Medien im Unterricht: 10
13. PR Fachpraktikum: 12

c) *In § 4 erhält der bisherige Einleitungssatz die Absatzbezeichnung „2“; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:*

„(1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung sind folgende ergänzende Bestimmungen zu beachten: Die in den Modulen 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 angeführten Zuordnungen sind zusätzlich zu den angegebenen Künstlerischen Hauptfächern (KHF) auch auf die entsprechenden ersten bzw. zweiten Künstlerischen Hauptfächer (1. KHF bzw. 2. KHF) anzuwenden.“

d) *In § 4 Abs. 2 Z 1.2 wird in der ersten Zeile der Klammerausdruck „(Gitarre, Klavier oder Gesang)“ durch den Klammerausdruck (Gesang, Gitarre oder Klavier) ersetzt.*

e) *In § 4 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz vor dem Pflichtmodul 2.1:*

„Aus den Pflichtmodulen 2.1, 2.2 oder 2.3 ist je nach gewähltem Künstlerischen Hauptfach (KHF) sowie in Kombination mit IME 1./2. KHF) ein Pflichtmodul zu absolvieren:“

f) *In § 4 Z 2.1 lautet der Klammerausdruck in der ersten Zeile:*

„(außer bei gewähltem KHF Klavier oder KHF Jazz/Pop Klavier sowie in Kombination mit IME bei 1./2. KHF Klavier, 1./2. KHF Jazz/Pop Klavier)“

g) *In § 4 Z 2.1 lit. c wird der Ausdruck „Klavier Jazz/Pop“ durch den Ausdruck „Jazz/Pop Klavier“ ersetzt.*

h) *In § 4 Z 2.2 lautet der Klammerausdruck in der ersten Zeile:*

„(bei gewähltem KHF Klavier sowie in Kombination mit IME bei 1./2. KHF Klavier)“

i) *In § 4 Z 2.2 lit. b lautet die Bezeichnung der Lehrveranstaltung: „KE Künstlerisches Fach Jazz/Pop Klavier 1-2“.*

j) *In § 4 Z 2.2 lit. c lautet die Bezeichnung der Lehrveranstaltung: „KG Jazz/Pop Chor 1“.*

k) *In § 4 Z 2.2 wird in der Zeile Besondere Hinweise der Ausdruck „KF Klavier Jazz/Pop 1-2“ durch den Ausdruck „KF Jazz/Pop Klavier 1-2“ ersetzt.*

l) *In § 4 Z 2.3 lautet der Klammerausdruck in der ersten Zeile:*

„(bei gewähltem KHF Jazz/Pop Klavier sowie in Kombination mit IME bei 1./2. KHF Jazz/Pop Klavier)“

- m) *In § 4 Z 2.3 wird im Lernziel des Moduls und in der Zeile „Besondere Hinweise“ jeweils der Ausdruck „KHF Klavier Jazz/Pop“ durch den Ausdruck „KHF Jazz/Pop Klavier“ ersetzt.*
- n) *In § 4 lautet der Einleitungssatz vor dem Pflichtmodul 3.1:
„Aus den Pflichtmodulen 3.1, 3.2 oder 3.3 ist je nach gewähltem Künstlerischen Hauptfach (KHF sowie in Kombination mit IME 1./2. KHF) ein Pflichtmodul zu absolvieren.“*
- o) *In § 4 Z 3.1 lautet der Klammerausdruck in der ersten Zeile:
(außer bei gewähltem KHF Gesang oder KHF Jazz/Pop Gesang sowie in Kombination mit IME bei 1./2. KHF Gesang, 1./2. KHF Jazz/Pop Gesang).*
- p) *In § 4 Z 3.1 lit. b wird der Ausdruck „Gesang Jazz/Pop“ jeweils durch den Ausdruck „Jazz/Pop Gesang“ ersetzt.*
- q) *In § 4 Z 3.2 lautet der Klammerausdruck in der ersten Zeile:
„(bei gewähltem KHF Gesang sowie in Kombination mit IME bei 1./2. KHF Gesang)“*
- r) *In § 4 Z 3.2 lit. a und in der Zeile „Besondere Hinweise“ wird der Ausdruck „Gesang Jazz/Pop“ jeweils durch den Ausdruck „Jazz/Pop Gesang“ ersetzt.*
- s) *In § 4 Z 3.2 lit. c wird der Ausdruck „KG Chor Jazz/Pop 1“ durch den Ausdruck „KG Jazz/Pop Chor 1“ ersetzt.*
- t) *In § 4 Z 3.3 lautet der Klammerausdruck in der ersten Zeile:
„(bei gewähltem KHF Jazz/Pop Gesang sowie in Kombination mit IME bei 1./2. KHF Jazz/Pop Gesang)“.*
- u) *In § 4 Z 3.3 wird in der Zeile Lernziel des Moduls und in der Zeile Besondere Hinweise jeweils der Ausdruck „Gesang Jazz/Pop“ durch den Ausdruck „Jazz/Pop Gesang“ ersetzt.*
- v) *In § 4 Z 5 wird in der Zeile Lernziel des Moduls die Wortfolge „eine fundierte Repertoirekenntnisse“ durch die Wortfolge „fundierte Repertoirekenntnis“ ersetzt.*
- w) *In § 4 Z 6 lit. b lautet der Klammerausdruck: „(verpflichtend für KHF Jazz/Pop sowie in Kombination mit IME für 1./2. KHF Jazz/Pop (Gesang, Gitarre oder Klavier)“.*
- x) *In § 4 Z 7 lit. c lautet der Klammerausdruck: „(Falls Gitarre als KHF Jazz/Pop oder in Kombination mit IME als 1. oder 2. KHF Jazz/Pop gewählt wurde, sind stattdessen im Modulabschnitt 7.f Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 anstatt 6 ECTS-AP zu belegen)“.*
- y) *In § 4 Z 7 lit. e lautet der Klammerausdruck: „(Falls Gesang, Klavier oder Musikleitung als KHF oder in Kombination mit IME als 1./2. KHF gewählt wurde, sind stattdessen im Modulabschnitt 7.f Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 anstatt 6 ECTS-AP zu belegen)“.*
- z) **§ 4 Z 7 lit. f lautet:**

f.	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-AP aus den folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen: <i>(Falls Klavier, Gesang oder Musikleitung als KHF oder Gitarre als KHF</i>			
-----------	--	--	--	--

	<p><i>Jazz/Pop bzw. in Kombination mit IME Gesang, Klavier oder Musikleitung als 1. oder 2. KHF oder Gitarre als 1./2. KHF Jazz/Pop gewählt wurde, sind insgesamt 7 ECTS-AP aus den folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen.)</i></p> <p>KG Gitarrepraktikum 2 (1 SSt, 1 ECTS-AP) KG Bandpraktikum 2 (2 SSt, 2 ECTS-AP) KG Jazz/Pop Werkstatt 1-2 (4 SSt, 4 ECTS-AP) <i>(verpflichtend für KHF Jazz/Pop Gitarre sowie in Kombination mit IME für 1./2. KHF Jazz/Pop Gitarre)</i> KG Jazz/Pop Chor 1-2 (4 SSt, 2 ECTS-AP) KG Schlagwerkpraktikum 1 (1 SSt, 1 ECTS-AP) Elementare Anschlagstechniken; Bewegungskoordination am Drum Set und auf Perkussionsinstrumenten; grundlegende rhythmische Phrasierungen und Begleitpatterns im schulpraktischen Kontext UE Musizieren in der Klasse 2-3 (2 SSt, 2 ECTS-AP) KG Kinder- und Jugendstimmgebung 2 (1 SSt, 1 ECTS-AP) VU Sprechtechnik und Rhetorik 1-2 (2 SSt, 2 ECTS-AP) Stimmbildung der Sprechstimme; Atem- und Haltungstraining; Grundgedanken der Rhetorik; Sprechverständnis und korrekte Aussprache; Schulung des persönlichen Auftretens KG Tanz und Bewegung 2-3 (2 SSt, 2 ECTS-AP) VU Grundlagen des Arrangierens 1-2 (4 SSt, 4 ECTS-AP) UE Neue Medien im Unterricht 1-2 (2 SSt, 2 ECTS-AP) Softwareanwendungen im schulischen Kontext, z. B. Notation, Sampling, Sequencing, Lernprogramme</p>		
	Summe		12
	<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über ein umfassendes, auf das Praxisfeld Schule ausgerichtetes künstlerisch-praktisches und musikdidaktisch reflektiertes Kompetenzprofil, ▪ können auf erweiterte, teils auf die gewählten künstlerischen Hauptfächer bezogene künstlerisch-praktische sowie musiktheoretische Fertigkeiten zurückgreifen, ▪ erfahren auditive und musiktheoretische Fertigkeiten als immanenten Bestandteil der künstlerischen Praxis, ▪ sind in der Lage, instrumentales und vokales Musizieren einschließlich Tanz und Bewegung gender- und diversitätssensibel im Unterricht anzuleiten, ▪ verfügen über ein auf die jeweiligen Kompetenzfelder gegründetes künstlerisch-praktisches Methodenrepertoire, ▪ sind mit den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten neuer Medien im Unterricht vertraut, ▪ verfügen über ergänzende Voraussetzungen, eine künstlerisch-pädagogisch authentische Vorbildfunktion im Praxisfeld Schule einzunehmen. 		

7. *Abschnitt 22: Unterrichtsfach Physik wird wie folgt geändert:*

In § 3 Z 6, 11 und 16 wird jeweils das Wort „Anmeldevoraussetzungen“ durch den Ausdruck „Anmeldevoraussetzung/en“ ersetzt.

8. Abschnitt 23: Unterrichtsfach Russisch wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch) ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (1.a., 3.a.). Diese sind durch die Lehrveranstaltungen 1.c und 3.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b, in Pflichtmodul 3 nur die Lehrveranstaltungen 3.a. und 3.b.“

b) In § 3 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. c angefügt:

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts Vertiefung der Grundlagen und Theorien des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im schulischen Kontext mit Bezugnahme zu den schultypenspezifischen Lehrplänen und dem <i>Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i> ; Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, motivationaler und affektiver Faktoren im Fremdsprachenunterricht	2	3
----	---	---	---

c) In § 3 Abs. 2 Z 3 wird folgende lit. c angefügt:

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in das Testen und Bewerten im Fremdsprachenunterricht Vertiefung der Prinzipien, Grundlagen und Theorien des Testens und Bewertens von Fremdsprachen; Typen und Arten des Testens und Bewertens der sprachlichen Fertigkeiten sowie der linguistischen Kompetenzen im Fremdsprachenunterricht; differenzierte Leistungsbeurteilung (z. B. „Dynamic Testing“); Einblicke in statistische Berechnungen für die Item- und Testmodifizierung	2	2
----	---	---	---

9. Abschnitt 24: Unterrichtsfach Spanisch wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch) ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (1.a., 3.a.). Diese sind durch die Lehrveranstaltungen 1.c und 3.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b, in Pflichtmodul 3 nur die Lehrveranstaltungen 3.a. und 3.b.“

b) Dem § 3 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. c eingefügt:

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts Vertiefung der Grundlagen und Theorien des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen im schulischen Kontext mit Bezugnahme zu den schultypenspezifischen Lehrplänen und dem <i>Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i> ; Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, motivationaler und affektiver Faktoren im Fremdsprachenunterricht	2	3
----	---	---	---

c) Dem § 3 Abs. 2 Z 3 wird folgende lit. c eingefügt:

c.	VU Ausgewählte Aspekte zur thematischen Vertiefung der Einführung in das Testen und Bewerten im Fremdsprachenunterricht Vertiefung der Prinzipien, Grundlagen und Theorien des Testens und Bewertens von Fremdsprachen; Typen und Arten des Testens und Bewertens der sprachlichen Fertigkeiten sowie der linguistischen Kompetenzen im Fremdsprachenunterricht; differenzierte Leistungsbeurteilung (z. B. „Dynamic Testing“); Einblicke in statistische Berechnungen für die Item- und Testmodifizierung	2	2
----	---	---	---

10. Abschnitt 26: *Spezialisierung Medienpädagogik* wird wie folgt geändert:

In § 3 Z 3 lit. b, Z 5 lit. b, Z 6 lit. b, Z 7 lit. b, Z 9 lit. a und b sowie Z 10 lit. a wird der Ausdruck „SE“ jeweils durch den Ausdruck „PS“ ersetzt.

11. Die Anlage 1: *Anerkennung von Prüfungen* wird wie folgt geändert:

In 1. Bildungswissenschaftliche Grundlagen wird in 1.1 Z 2 und 1.2 Z 2 das Wort „Initialpraktikum“ durch den Ausdruck „Schulpraktikum I“ ersetzt.

Feldkirch, 29. Juni 2017

Kirchliche Pädagogische Hochschule – Edith Stein

Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Eberhard Spiss

Für das Rektorat:
Mag. Dr. Regina Brandl

Pädagogische Hochschule Tirol

Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Norbert Waldner

Für das Rektorat:
Mag. Thomas Schöpf

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Walter Natter

Für das Rektorat:
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle

Universität Innsbruck

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Hinger

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Universität Mozarteum

Für die Curriculum-Kommissionen:
Univ.-Prof. Alfred Gilow, Mag. Reinhard Blum

Für den Senat:
Univ.-Prof. Hansjörg Angerer